

Berufsrechtsschutz und Berufshaftpflicht der GEW

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Stand Juni 2023

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen



Ausgabe: Juni 2023

Auflage: 5000 Exemplare

Landesrechtsstelle, verantwortlich: Anke Schafft-Nielsen

GEW Landesverband Niedersachsen · Berliner Allee 16 · 30175 Hannover
Telefon 05 11/ 3 38 04 -27/-20 · Fax 05 11/ 3 38 04 -21

Berufsrechtsschutz der GEW

Alle Mitglieder der GEW können Rechtsschutz in berufsbezogenen Angelegenheiten erhalten: Beamt*innen, Referendar*innen, Tarifbeschäftigte, Arbeitslose, Studierende, Pensionär*innen und Rentner*innen. Entscheidend ist nicht das Rechtsgebiet, dem ein Rechtsfall zugeordnet werden kann, sondern die Berufsbezogenheit. So kann Rechtsschutz in beamten- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aber auch in berufsbezogenen sozial-, zivil und strafrechtlichen Angelegenheiten gewährt werden. Da die Fallkonstellationen sehr vielfältig sind, empfehlen wir im Zweifelsfall die Landesrechtsstelle zu kontaktieren.

Rechtsschutz der GEW wird gewährt, wenn es sich um eine berufsbezogene Angelegenheit handelt, die rechtliche Verfolgung der Angelegenheit Aussicht auf Erfolg verspricht und die Voraussetzungen gemäß den in unserer Satzung verankerten Richtlinien für den Rechtsschutz vorliegen.

Welche Kosten entstehen dem Mitglied?

Wird seitens der Landesrechtsstelle eine Rechtsschutzzusage erteilt und der Rechtsschutzfall entsprechend den Richtlinien der GEW abgewickelt, so entstehen dem Mitglied keine Kosten. Der Rechtsschutz der GEW deckt dann alle in einem Verfahren entstehenden Kosten ab:

Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die Arbeit der Rechtssekretär*innen der DGB-Rechtsschutz GmbH und – wenn Rechtsanwält*innen beigeordnet wurden – Anwaltskosten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Gebühren.

Rechtsberatung durch die GEW

Natürlich kann sich jedes Mitglied auch telefonisch oder schriftlich unmittelbar an die Landesrechtsstelle wenden. Die Landesrechtsstelle bietet hierfür Sprechzeiten an und beantwortet selbstverständlich auch gern schriftliche Anfragen ihrer Mitglieder.

Wie beantrage ich Rechtsschutz?

Rechtsberatungen werden durch die jeweiligen GEW-Landesrechtsstellen durchgeführt, die mit ausgebildeten Jurist*innen besetzt sind. Hierfür können in der Regel keine externen Rechtsanwält*innen beigeordnet werden.

Wird Rechtsschutz für eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung benötigt, muss zunächst bei der Landesrechtsstelle Rechtsschutz beantragt werden. Hierfür hält die Landesrechtsstelle Rechtsschutzanträge vor, die dem Mitglied zugesandt werden. Erhält die Landesrechtsstelle dann den ausgefüllten und unterschriebenen Rechtsschutzantrag zurück, prüft sie, ob alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Falles vorliegen. Die Landesrechtsstelle prüft dann, ob Rechtsschutz gewährt werden kann und – wenn dies der Fall ist –, welche Rechtsvertretung in dem Verfahren beigeordnet wird. Das Mitglied erhält dann eine schriftliche Rechtsschutzzusage, in der auch die beigeordnete Rechtsvertretung benannt wird. Rechtsschutz wird auf Antrag jeweils nur für einen Verfahrensabschnitt (z.B. außergerichtliche Vertretung oder Klage oder Berufung) erteilt. Vor jedem geplanten weiteren Verfahrensabschnitt ist es notwendig, dass das Mitglied vorab einen neuen Rechtsschutzantrag stellt. Die Landesrechtsstelle prüft dann wiederum die Erfolgsaussichten dieses Verfahrensabschnitts.

Bitte beachten Sie, dass die GEW aufgrund der in unserer Satzung verankerten Richtlinien für den Rechtsschutz keine freie Rechtsanwaltswahl bieten kann, d.h., dass Rechtsschutz grundsätzlich nicht bewilligt wird für das Tätigwerden einer Rechtsvertretung vor Erteilung einer entsprechenden Rechtsschutzzusage bzw. die Einleitung eines Verfahrens vor Bewilligung des Rechtsschutzes.

Die Landesrechtsstelle der GEW Niedersachsen ist auch während der Ferienzeiten durchgängig erreichbar.

Wenn in einer Rechtssache Fristen gewahrt werden müssen, ist das jeweilige Mitglied vorerst selbst dafür verantwortlich, diese zu wahren. Es muss also unter Umständen selbst Widerspruch, Einspruch oder Klage einreichen und hierdurch entstehende Kosten tragen. Das gilt so lange, bis entschieden ist, ob die Landesrechtsstelle Rechtsschutz gewährt und bis das Verfahren auf eine Rechtsvertretung übergegangen ist.

Die Entscheidung darüber, wer die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung im Rahmen des Rechtsschutzes übernehmen soll, trifft ausschließlich die Landesrechtsstelle!

Grund hierfür ist zum einen, dass in vielen Fällen die Landesrechtsstellen selbst durch ihre Jurist*innen die außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung ihrer Mitglieder übernehmen. In arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten werden aufgrund der Vorgaben des Hauptvorstandes zudem die hierin spezialisierten Jurist*innen des jeweils örtlich zuständigen Büros der DGB Rechtsschutz GmbH beigeordnet. Zum anderen arbeitet die GEW mit bestimmten Rechtsanwält*innen aufgrund ihrer speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen in den in Frage kommenden Rechtsgebieten vertrauensvoll zusammen, so dass zwischen den Landesrechtsstellen der GEW und den von ihnen beigeordneten Rechtsanwält*innen ein wichtiger fachlicher Austausch stattfindet, der insbesondere auch unseren Mitgliedern zugute kommt.

Die Gewährung von Rechtsschutz setzt naturgemäß die Zahlung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrages voraus. Es empfiehlt sich daher, bei eintretenden beruflichen Veränderungen, z.B. beim Wechsel vom Referendariat in eine Anstellung, sofort die Mitgliederverwaltung der GEW Niedersachsen zu unterrichten, damit dort die notwendige Beitragsanpassung vorgenommen werden kann.

Die Prüfung einer Rechtsschutzanfrage durch die Landesrechtsstelle kann auch ergeben, dass Rechtsschutz mangels Erfolgsaussichten nicht gegeben werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn für die rechtliche Verfolgung des Anliegens unseres Mitgliedes eine entsprechende Rechtsgrundlage (ein Rechtsanspruch) nicht gegeben ist. Es kann auch sein, dass die betreffende Rechtsfrage durch bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen so geklärt ist, dass erneute juristische Verfahren mit gleichem Inhalt und Ziel keinerlei Erfolg versprechen. In diesen Fällen muss die Landesrechtsstelle bzw. die Bundesstelle für Rechtsschutz die Gewährung von Rechtsschutz ablehnen, weil keinem Mitglied gedient ist, wenn es sich in eine von vornherein aussichtslose juristische Auseinandersetzung begibt und der GEW nicht daran gelegen sein kann, Zeit, Arbeit und Kosten in aussichtslose Rechtsstreitigkeiten zu investieren.

In welchen Fällen gewährt die GEW Rechtsschutz?

Die folgende Aufzählung ist nur beispielhaft und soll der ersten Orientierung dienen.

Bei Beamt*innen: Auseinandersetzung mit dem Dienstherrn über Besoldung, Beihilfe, dienstliche Beurteilung, Disziplinarmaßnahmen, Umzugs- und Reisekosten, Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder Abwehr von Regressansprüchen.

Bei Tarifbeschäftigten: Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber über Vergütung, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, Eingruppierung, Abmahnungen, Kündigungen, Zeugnisfragen.

Bei Beamt*innen im Ruhestand, Rentner*innen: Auseinandersetzungen über Versorgungs- oder Rentenansprüche, Beihilfeangelegenheiten sowie über Kranken- und Pflegeversicherungsansprüche.

Bei Arbeitslosen: Durchsetzung von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Ansprüche im Zusammenhang mit Bewerbungen und/oder Einstellungen, soweit der Arbeitsplatz im Organisationsbereich der GEW liegt.

Bei Studierenden: Anerkennung von Ausbildungsleistungen oder Ausbildungsförderung.

Bei Referendar*innen: Prüfungsanfechtungen.

Bei Angehörigen verstorbener Mitglieder: Auseinandersetzungen um Rechte, die aus dem Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitglieds entstanden sind, z.B. die Durchsetzung von Versorgungs- und Rentenansprüchen.

Rechtsschutz in Strafsachen kann bewilligt werden, wenn der Anlass im beruflichen Bereich liegt, z.B. beim Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Schüler*innen. Für Strafanzeigen kann kein Rechtsschutz bewilligt werden.

Rechtsschutz in zivilrechtlichen Angelegenheiten kann gewährt werden, wenn es beispielsweise um Fragen des Widerrufs und/oder der Unterlassung die Berufsehre verletzender Äußerungen in der Öffentlichkeit geht.

Beratung und Unterstützung bei Problemen, die an Schulen, Hochschulen, Erziehungseinrichtungen auftreten, in Fragen des Schulrechts, des Personalvertretungsrechts, des Betriebsverfassungsrechts u.v.m.

Adressen

In jedem GEW-Bezirksverband arbeiten Kolleg*innen, die Beratungen in schulischen Angelegenheiten leisten. Häufig können bei Problemen rund um den Schulalltag auch die Schulpersonalräte bzw. Schulbezirkspersonalräte beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung weiterhelfen. Aktuelle Listen, Anschriften und Telefon-Nummern können bei den Geschäftsstellen der Bezirksverbände und dem GEW-Landesverband erfragt werden.

Die Anschrift der Landessrechtsstelle lautet:

GEW Landesrechtsstelle

Berliner Allee 16, 30175 Hannover

Tel.: 0511 / 3 38 04 - 20/-22

Ständige telefonische Sprechzeiten unter
der Rufnummer 05 11 / 3 38 04-27

Montag: 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Darüber hinaus beraten unsere Jurist*innen Sie schriftlich (Post, Telefax, E-Mail) und telefonisch oder persönlich nach vorheriger Terminabsprache. Für Fragen rund um die Gewährung des Rechtsschutzes oder Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung stehen außerdem unsere Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

E-mail: **rs@gew-nds.de**

Sekretariat Rechtsstelle Tel.: 0511 / 3 38 04 - 20/ - 22

Anhang: Richtlinien für den Rechtsschutz

Richtlinien für den Rechtsschutz gemäß § 27 der Satzung

1. GEW-Rechtsschutzstellen

- 1.1 Die GEW unterhält Rechtsschutzstellen auf Bundes- und auf Landesebene. Nur diesen obliegt der Rechtsschutz für die Mitglieder.
- 1.2 Die Mitglieder wenden sich an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle, die bundesunmittelbaren Mitglieder an die Bundesstelle für Rechtsschutz.

2. Grundsätze

- 2.1 Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GEW für ihre Mitglieder.
- 2.2 Rechtsschutz darf nur Mitgliedern bewilligt werden und zwar für:

- 2.2.1 Fragen, die direkt aus der beruflichen Tätigkeit im Satzungsbereich der GEW resultieren,
- 2.2.2 die Wahrnehmung von sozial-, renten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,
- 2.2.3 die Abwehr eines Angriffs gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz, wenn der Angriff sich ursächlich auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht,
- 2.2.4 die Durchsetzung von Ansprüchen der Hinterbliebenen aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorbener Mitglieder,
- 2.2.5 Studierende nur in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung oder ihre Tätigkeit als studentische Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen,
- 2.2.6 Anschlussmitglieder nur für rechtliche Angelegenheiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zusammenhängen,
- 2.2.7 freiberufliche und selbstständige Mitglieder, soweit sich ihre Tätigkeit auf den Organisationsbereich der GEW erstreckt, in Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer Berufstätigkeit gegenüber ihrem Auftraggeber stehen.
- 2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt
 - 2.3.1 bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung,
 - 2.3.2 für Ereignisse, die vor der Aufnahme in die GEW eingetreten sind,
 - 2.3.3 für Verfahren, die ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen eingeleitet worden sind,
 - 2.3.4 für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen,
 - 2.3.5 für privatrechtliche Vertragsauseinandersetzungen,
 - 2.3.6 für die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das keine Erfolgsaussichten hat,
 - 2.3.7 für kostenauslösende Strafanzeigeverfahren,
 - 2.3.8 für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern.
- 2.4 Für verkehrsrechtliche Auseinandersetzungen gibt es keinen GEW- Rechtsschutz.
- 2.5 Bei vorsätzlich begangenen Straftaten kann Rechtsschutz versagt oder bewilligter Rechtsschutz widerrufen werden.
- 2.6 Der GEW-Rechtsschutz ist subsidiär; Ansprüche gegen Dritte (z. B. gegen Rechtsschutzversicherungen) muss das Mitglied vorrangig geltend machen.
- 2.7 Beratung und Rechtsschutzbewilligung in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten sind gesetzlich untersagt.
- 2.8 Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

3. Inhalt des Rechtsschutzes

- 3.1 Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und ggf. Rechtsvertretung durch die GEW oder durch von der GEW-Rechtsschutzstelle benannte Prozessvertreter sowie in Form von Geldbeihilfen.
- 3.2 Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.
- 3.3 Geldbeihilfen zu
 - 3.3.1 den Kosten der Rechtsvertretung,
 - 3.3.2 den Gerichtskosten,
 - 3.3.3 den nach dem Gesetz oder Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenehöhe bewilligt. In Verfahren, in denen Rahmengebühren vorgesehen sind, wird grundsätzlich nur die Mittelgebühr erstattet. Für darüber hinausgehende Kosten, z. B. Gutachter, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt. Bei Verfahren im Ausland werden in der Regel die Kosten bis zur Höhe jener Gebühren übernommen, die bei einem vergleichbaren Verfahren in Deutschland entstehen würden.

4. Antragstellung

- 4.1 GEW-Rechtsschutz wird auf dem GEW-Formblatt bei der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle beantragt.
- 4.2 Das Mitglied fügt dem Antrag eine kurze, vollständige und wahrheitsgetreue schriftliche Darstellung des Rechtsfalles bei.
- 4.3 Beizufügen sind Kopien aller für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Schriftstücke und Bescheide.

5. Bewilligung

- 5.1 Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweils zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.
- 5.2 Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtsschutz) bewilligt.
- 5.3 Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung.
- 5.4 Das Mitglied erhält eine schriftliche Entscheidung über seinen Rechtschutzantrag. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW angefochten werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

6. Durchführung

- 6.1 Das Mitglied ist für die Führung seines Rechtsstreits grundsätzlich selbst verantwortlich, insbesondere für die Wahrung der Fristen, soweit dies nicht auf die Rechtsvertretung übergegangen ist. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle berät das Mitglied bei Notwendigkeit während des Verfahrens.

- 6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, seiner zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklung seines Falles zu berichten und unter Angabe der Rechtsschutznummer entstandene Schriftsätze in Kopie sowie Rechnungen im Original einzureichen, soweit dies nicht durch die beauftragte Rechtsvertretung geschieht.
- 6.3 Die Rechtsschutzunterlagen werden Eigentum der GEW. Sie werden vertraulich behandelt.
- 6.4 Die Bundesstelle prüft die entstandenen Kosten. Rechtsanwaltskosten können nur im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattet werden, sofern nicht vorher eine besondere Genehmigung nach Ziffer 3.3 erfolgt ist.
- 6.5 Die Geldbeihilfen werden nach Vorlage der Originalrechnungen gezahlt. Das Mitglied erhält hierüber eine Nachricht. Gerichtskosten sind vom Mitglied vorab zu bezahlen. Rechnung und Einzahlungsbeleg sind der GEW-Rechtsschutzstelle zur Rückerstattung einzureichen.
- 6.6 Für die Wahrung der Zahlungsfristen ist das Mitglied verantwortlich. Deshalb muss das Mitglied alle Unterlagen und Rechnungen unverzüglich vorlegen.
- 6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Telefonnummer muss das Mitglied umgehend der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle mitteilen.

7. Widerruf und Rückforderung

- 7.1 Der Rechtsschutz soll von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg mehr verspricht oder wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der GEW austritt.
- 7.2 Sind wesentliche Rechtsschutzbestimmungen nicht erfüllt worden, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht, kann der Rechtsschutz widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Geldbeihilfen müssen zurückerstattet werden.
- 7.3 Geldbeihilfen für Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil, Vergleich oder Rücknahme zurückerstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzuzahlen.
- 7.4 Geldbeihilfen müssen auf Rückforderung der Bundesstelle für Rechtsschutz zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.
- 7.5 Widerrufe können auch in den Fällen der Ziffer 2.5 erfolgen.

Die Leistungen der Berufshaftpflichtversicherung der GEW

Welche Mitglieder sind versichert?

Alle beruflich tätigen Mitglieder sind versichert, sofern sie den satzungsgemäßen Beitrag entrichten und kein verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

Dies gilt auch für Studierende, die bereits beruflich tätig werden und für Rentner*innen und Pensionär*innen, die ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

Die im Rahmen der GEW-Mitgliedschaft bestehende Berufshaftpflichtversicherung bietet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die während unternehmerischer oder gewerblicher Tätigkeiten (selbständige Unternehmungen ohne Direktionsgebundenheit) verursacht wurden. Hierfür ist der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung notwendig.

Welche Tätigkeiten fallen unter den Versicherungsschutz?

Unter den Versicherungsschutz fällt die **gesamte dienstliche Tätigkeit**, also: Unterricht, Vorlesung, Betreuung oder sonstige schulische oder dienstliche Veranstaltungen wie etwa Wandertage.

Eingeschlossen sind natürlich auch **Sport- und Experimentalunterricht** (mit/ ohne radioaktiven Stoffen).

Dazu **zwei Beispiele** für den Umfang des Versicherungsschutzes:

*a) Im Chemieunterricht platzt durch Unachtsamkeit des Lehrers ein Glasbehälter, wodurch die Kleidung der um den Experimentiertisch herumstehenden Schüler*innen verschmutzt wird. **Dem Lehrer wird besondere Nachlässigkeit nachgewiesen.***

*b) Während der Turnstunden lässt der Lehrer die Klasse längere Zeit allein. Die Kinder turnen wie vorgesehen an Geräten, allerdings ohne dass sie dabei die vorgeschriebene Hilfestellung durch Mitschüler*innen haben – der Lehrer hatte sie nicht veranlasst.*

Weiterhin fällt unter den Versicherungsschutz die Leitung von Klassenreisen, auch im Ausland, sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen oder Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten, sowie die entsprechende Beaufsichtigung von Schüler*innen.

Auch dazu **zwei Beispiele:**

*a) Auf einer Studienfahrt werden von den Schüler*innen die Polster eines Eisenbahnabteils beschädigt. Die Lehrerin wird wegen grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zum Schadenersatz herangezogen.*

b) Während eines Wandertages erlaubt der Lehrer den Kindern, in einem See zu baden; über die genauen Verhältnisse (wie etwa die Wassertiefe) hat er sich vorher nicht informiert. Eine Schülerin stößt bei einem Kopfsprung auf einen dicht unter der Wasseroberfläche liegenden Stein und erleidet dadurch eine Querschnittslähmung. Der Sozialversicherungsträger macht den Lehrer wegen grober Fahrlässigkeit in Höhe seiner Leistungen von ca. € 60.000 regresspflichtig. Dazu werden noch die Ansprüche aus Rentenleistungen kommen.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz der GEW fallen die Vorbereitung, Leitung und Durchführung solcher **Veranstaltungen, die nicht von der Schule angeordnet sind**, aber mittelbar mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für die die Lehrkraft außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird, also etwa Sport, Arbeitsgemeinschaften, Wanderungen oder Reisen. Auch hier ist der vorübergehende Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert.

Die **Tätigkeit im Bereich der Schulaufsicht und Schulverwaltung** ist bei GEW-Mitgliedern durch den Versicherungsschutz abgedeckt.

Auch die **Erteilung von Nachhilfestunden** und die Tätigkeit als Kantor und/oder Organist fallen unter den Versicherungsschutz.

Dazu wieder ein Beispiel:

Bei der Erteilung von Nachhilfestunden im Hause der Eltern einer Schülerin stößt der Lehrer aus Unachtsamkeit eine Vase um.

Wichtig: Unter den GEW-Versicherungsschutz fällt auch der Verlust von Dienstschlüsseln.

Welche Kosten entstehen dem Mitglied?

Dem Mitglied entstehen für den Versicherungsschutz der GEW keine Kosten, denn mit der Leistung des satzungsgemäßen Beitrags sind alle finanziellen Verpflichtungen hierfür erfüllt.

Wohin wendet man sich im Schadensfall?

Falls die Leistungen des Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden müssen, wendet sich das GEW-Mitglied an seinen GEW-Kreisverband, den GEW-Bezirksverband oder an die Landesgeschäftsstelle der GEW Niedersachsen. Hier werden die Formulare für die Schadensanzeigen bereitgehalten.

Die vom Mitglied ausgefüllten Schadensanzeigen werden unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle der GEW Niedersachsen geschickt, die prüft, ob die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gegeben sind (Mitgliedschaft, Beitragsleistung).

Dann übermittelt die Landesgeschäftsstelle die Schadensanzeige der Dialog Versicherung zur Bearbeitung. Diese setzt sich zur Regulierung der jeweiligen Angelegenheit direkt mit dem Mitglied in Verbindung.

Was kann ein Mitglied tun, wenn es bereits eine eigene Berufshaftpflichtversicherung hat?

Fast immer wird es eine Versicherung sein, die auch die Privathaftpflicht deckt. Das Mitglied kann unter Hinweis auf die GEW-Gruppenversicherung einen Ausschluss des Berufshaftpflichtrisikos aus dem Vertrag beantragen.

Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist unterbrochen, wenn zur Zeit des Schadenseintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten vorgelegen hat.

Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

Vom GEW-Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

Haftpflichtansprüche gegen Mitglieder, die einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Haftpflichtansprüche aus freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit – hierfür kann ein Mitglied eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Haftpflichtansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen, Motorbooten, mit Hilfsmotoren versehenen Fahrzeugen aller Art, eigenen Wasserfahrzeugen sowie von Luftfahrzeugen und Flugmodellen. Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Sachen, die der Schule oder Dienststelle gehören (außer Dienstschlüsseln). Darunter fällt beispielsweise auch das in Verwahrung genommene Geld von Schüler*innen. Eine Betätigung als Sportlehrer*in in einer Vereinigung ist eine freiberufliche Tätigkeit. Der Versicherungsschutz kann hier nur durch eine entsprechende Vereinshaftpflichtversicherung erfolgen.

Haftpflichtansprüche gegen das Mitglied in seiner Eigenschaft als Privatperson – hierfür kann eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche einschließlich von Regressansprüchen des Dienstherrn, auch bei grober Fahrlässigkeit.

Wie verhalte ich mich im Schadensfall?

Normalerweise müssen Personen für jeden von ihnen verursachten Schaden voll und in unbegrenzter Höhe einstehen. Es gibt jedoch wichtige haftungsbeschränkende Bestimmungen:

Art. 34 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland lautet:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Mit der erfolgten Aufnahme aller Kinder in Kindergärten, Schüler*innen allgemein bildender Schulen und Studierenden an Hochschulen in die gesetzliche Unfallversicherung sind Schadenersatzansprüche gegen den Träger der besuchten Einrichtung und dessen Beschäftigte nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches SGB VII ausgeschlossen. Aber auch hier kann der Sozialversicherungsträger bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden seine Leistungen von der*dem Schädiger*in, hier also beispielsweise von der Lehrkraft, zurückfordern.

Sofern das GEW-Mitglied nicht verbeamtet oder im öffentlichen Dienst tätig ist, erfolgt die Haftungsprüfung nach den von den Arbeitsgerichten entwickelten Grundsätzen. Diese besagen, dass die Arbeitnehmer*innen bei grober Fahrlässigkeit voll und bei mittlerer Fahrlässigkeit zu 50 Prozent haften. Bei leichter Fahrlässigkeit ist keine Haftung gegeben.

In allen drei Fällen besteht trotz der gesetzlichen Haftungsregelungen - beziehungsweise durch die in der Rechtsprechung entwickelten Beschränkungen - die Gefahr, in bestimmten Fällen regresspflichtig gemacht zu werden. Für GEW-Mitglieder sind diese Rückgriffansprüche durch die Berufshaftpflichtversicherung mitgedeckt (vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind selbstverständlich ausgenommen).

In Schadensfällen empfehlen wir den Betroffenen:

- den Schadensfall umgehend dem Dienstherrn/Arbeitgeber zu melden,
- beim GEW-Landesverband umgehend eine Schadensanzeige zur Haftpflichtversicherung anzufordern,
- **keinerlei Ansprüche anzuerkennen,**
- **keine Zahlungen zu leisten,**
- keine Aufträge zu erteilen und
- keine anderen rechtsverbindlichen Handlungen vorzunehmen.

Sollten Anspruchsschreiben, Rechnungen und dergleichen ergehen, sind diese unmittelbar an die Berufshaftpflichtversicherung weiterzuleiten oder dem Antrag beizufügen. Diese wird im Rahmen des zu gewährenden Versicherungsschutzes die Abwehr unberechtigter Ansprüche betreiben.

Bei Unklarheiten empfehlen wir unbedingt die Landesrechtsstelle der GEW Niedersachsen einzuschalten.

Wie hoch ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Deckungssummen betragen je Schadensereignis bis 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Alle Mitarbeiter*innen des GEW-Rechtsschutzes sowie Vertrauensleute und Funktionär*innen, die häufig Anlaufstelle für die Frage sind: „Wie bekomme ich als GEW-Mitglied Rechtsschutz?“, bemühen sich, den Weg zur bestmöglichen Unterstützung durch den GEW-Rechtsschutz so unbürokratisch und effektiv wie möglich zu gestalten. Ganz ohne Regularien geht es jedoch nicht. Dieser Wegweiser soll dazu beitragen, das Verfahren einsichtig und überschaubar zu machen.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover

